



## Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
9. Dezember 2013

Achtundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 99 d)

### Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/68/411)]

**68/35. Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995, 2000 und 2010 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre verschiedenen Resolutionen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung, namentlich die Resolutionen 60/72 vom 8. Dezember 2005, 62/24 vom 5. Dezember 2007, 64/31 vom 2. Dezember 2009, 66/28 vom 2. Dezember 2011 sowie 67/33 und 67/60 vom 3. Dezember 2012,

*eingedenk* ihrer Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968, deren Anlage den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>1</sup> enthält,

*Kenntnis nehmend* von den Bestimmungen des Artikels VIII Absatz 3 des Vertrags betreffend die Einberufung von Überprüfungskonferenzen im Abstand von fünf Jahren,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/70 Q vom 12. Dezember 1995, in der die Generalversammlung davon Kenntnis nahm, dass die Vertragsstaaten die Notwendigkeit bekräftigt hatten, entschlossen auf die volle Verwirklichung und die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Vertrags hinzuarbeiten, und infolgedessen eine Reihe von Grundsätzen und Zielen beschlossen hatten,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen am 11. Mai 1995 drei Beschlüsse annahm, die jeweils die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung und die Verlängerung des Vertrags betrafen<sup>2</sup>,

<sup>1</sup> Siehe auch United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>2</sup> Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.



in *Bekräftigung* der am 11. Mai 1995 von der Konferenz im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedeten Resolution über den Nahen Osten<sup>2</sup>, in der die Konferenz erneut erklärte, wie wichtig es ist, rasch den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag zu verwirklichen und die kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie in *Bekräftigung* ihrer Resolution 55/33 D vom 20. November 2000, in der die Generalversammlung begrüßte, dass am 19. Mai 2000 das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>3</sup>, das insbesondere die Dokumente „Review of the operation of the Treaty, taking into account the decisions and the resolution adopted by the 1995 Review and Extension Conference“ (Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags, unter Berücksichtigung der Beschlüsse und der Resolution, die auf der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz 1995 verabschiedet wurden) und „Improving the effectiveness of the strengthened review process for the Treaty“ (Verbesserung der Wirksamkeit des verstärkten Überprüfungsprozesses für den Vertrag) enthält<sup>4</sup>, im Konsens verabschiedet wurde,

unter *Berücksichtigung* der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben,

es *begrüßend*, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ein sachbezogenes Schlussdokument mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen in Bezug auf die nukleare Abrüstung verabschiedet hat<sup>5</sup>,

1. *verweist* darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen die anhaltende Gültigkeit der praktischen Schritte bekräftigt hat, die im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurden<sup>6</sup>;

2. *beschließt*, praktische Schritte zu unternehmen, um Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>1</sup> sowie Ziffer 3 und Ziffer 4 Buchstabe c des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gefasst wurde<sup>2</sup>, durch systematische und schrittweise Bemühungen umzusetzen;

3. *fordert*, dass alle Kernwaffenstaaten, wie auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart, praktische Schritte unternehmen, die in einer die internationale Stabilität fördernden Weise zu nuklearer Abrüstung führen, und fordert ausgehend von dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle,

---

<sup>3</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

<sup>4</sup> Ebd., Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

<sup>5</sup> 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, Conclusions and recommendations for follow-on actions, Abschn. I.

<sup>6</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

- a) dass die Kernwaffenstaaten weitere Anstrengungen unternehmen, um ihre Kernwaffenbestände einseitig abzubauen;
  - b) dass die Kernwaffenstaaten die Transparenz im Hinblick auf die Kernwaffenkapazitäten verstärken und die Übereinkünfte nach Artikel VI des Vertrags durchführen und als freiwillige vertrauensbildende Maßnahme weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung unterstützen;
  - c) dass die nichtstrategischen Kernwaffen auf der Grundlage einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung weiter abgebaut werden;
  - d) dass konkrete Maßnahmen vereinbart werden, um den Grad der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren;
  - e) dass die Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik vermindert wird, um die Gefahr, dass diese Waffen jemals eingesetzt werden, auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer völligen Beseitigung zu erleichtern;
  - f) dass alle Kernwaffenstaaten, sobald dies angebracht ist, den Prozess einleiten, der zur völligen Beseitigung ihrer Kernwaffen führt;
4. *stellt fest*, dass die Überprüfungskonferenzen in den Jahren 2000 und 2010 darin übereinstimmen, dass rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien der fünf Kernwaffenstaaten gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsstaaten sind, das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken;
  5. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Umsetzung der auf den Überprüfungskonferenzen in den Jahren 1995, 2000 und 2010 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung gemäß dem Vertrag im Rahmen der Überprüfungskonferenzen und ihrer Vorbereitungsausschüsse weiter zu verfolgen;
  6. *beschließt*, den Unterpunkt „Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995, 2000 und 2010 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

60. Plenarsitzung  
5. Dezember 2013